



Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehrverband - Bezirksfeuerwehrverband Kassel -



Ehrenordnung

Aufgrund § 8 Buchstabe i) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung vom 27.03.2010 hat die Verbandsversammlung die nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 - Grundsatz

In Anerkennung und Würdigung von Verdiensten um den Brandschutz und das Feuerwehrwesen im Bereich des Kurhessisch-Waldeckschen Feuerwehrverbandes, kann dieser die Mitglieder der örtlichen Feuerwehren sowie andere verdiente Personen ehren.

Die Ehrung erfolgt durch:

1. die Plakette
2. die Ehrennadel
3. die St.-Florians-Medaille

Die Ehrungen sollen den Zusammenhalt aller Feuerwehren im Verbandsgebiet fördern. Die verbandsangehörigen Kreisfeuerwehrverbände sehen daher von der Stiftung eigener Ehrungen für die gleichen Zwecke ab und setzen sich bei den örtlichen Feuerwehren für die Nutzung des zentralen Ehrungswesens ein.

§ 2 - Plakette

1. Die Plakette wird in drei Stufen verliehen:
 - a) Bronze, für eine mindestens 25-jährige aktive Dienstzeit in der Feuerwehr;
 - b) Silber, für eine mindestens 40-jährige aktive Dienstzeit in der Feuerwehr;
 - c) Gold, für eine mindestens 50-jährige aktive Dienstzeit in der Feuerwehr.
2. Als aktive Dienstzeit im Sinne dieser Ehrenordnung, gilt auch die Zugehörigkeit zu einer Kindergruppe der Feuerwehr, einer Jugendfeuerwehr sowie zu einer Ehren- und Altersabteilung oder zu einer Musikabteilung der Feuerwehr.
3. Nachweisbare Vordienstzeiten können anerkannt werden. Dies gilt auch für solche Zeiten, die bei einer Feuerwehr außerhalb des Verbandsgebietes geleistet wurden. Es werden nur ehrenamtlich geleistete Dienstzeiten berücksichtigt. Im Zeitpunkt der Ehrung, muss die aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr gegeben sein.
4. Die Plakette ist von der örtlichen Wehr- oder Vereinsführung beim Vorsitzenden des örtlich zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes zu beantragen. Dieser kann den zuständigen Stadt- bzw. Gemeindebrandinspektor einbeziehen.
5. Die Plakette hat einen Durchmesser von ca. 45x35mm hochoval und trägt die massiv geprägte Inschrift „Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehrverband“ sowie den Feuerwehrhelm mit gekreuzten Feuerwehräxten und Eichenblätter. Außerdem die jeweilige Zahl 25, 40 oder 50 und in der Mitte aufgesetzt das Kurhessenwappen (Grund blau; Kurhessen-Löwe rot-weiß).
6. Die Plakette oder eine Bandschnalle sind ausschließlich an der Dienstkleidung zu tragen. Für die Zivilkleidung wird eine verkleinerte Anstecknadel mitgeliefert.



Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehrverband - Bezirksfeuerwehrverband Kassel -



§ 3 - Ehrennadel

1. Die Ehrennadel wird in fünf Stufen verliehen:
 - a) Bronze, für 25-jährige Mitgliedschaft im Feuerwehverein;
 - b) Silber, für 40-jährige Mitgliedschaft im Feuerwehverein;
 - c) Gold, für 50-jährige Mitgliedschaft im Feuerwehverein;
 - d) Gold -60-, für 60-jährige Mitgliedschaft im Feuerwehverein;
 - e) Gold -70-, für 70-jährige Mitgliedschaft im Feuerwehverein.
2. Nachweisbare frühere Mitgliedschaftszeiten in Feuerwehvereinen, auch außerhalb des Verbandsgebietes, können anerkannt werden.
3. Die Ehrennadel ist von der örtlichen Wehr- oder Vereinsführung beim Vorsitzenden des örtlich zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes zu beantragen.
4. Die Ehrennadeln haben einen Durchmesser von ca. 15 mm mit langer Nadel; die Bestandteile entsprechen weitgehend der Plakette. Die Hintergrundfarbe der Nadeln ist dunkel; die Beschriftung erfolgt ohne massive Prägung in den Farben Bronze, Silber oder Gold. Die Nadeln für 60-jährige und 70-jährige Mitgliedschaft werden mit einem Laubkranz (Halbkranz) umfasst und mit der jeweiligen Zahl versehen.
5. Die Ehrennadel wird ausschließlich an der Zivilkleidung getragen.

§ 4 – St.-Florians-Medaille

1. Die St.-Florians-Medaille wird in drei Stufen verliehen:
 - a) Bronze am Band,
an Feuerwehangehörige und an Persönlichkeiten aus dem Verbandsgebiet, die sich örtlich besondere Verdienste um das Feuerwehwesen erworben haben.
 - b) Silber am Band,
an Feuerwehangehörige und an Persönlichkeiten aus dem Verbandsgebiet, die sich überörtlich besondere Verdienste um das Feuerwehwesen erworben haben.
 - c) Gold am Band,
an Feuerwehangehörige und an Persönlichkeiten aus dem Verbandsgebiet, die sich überörtlich hervorragende Verdienste um das Feuerwehwesen erworben haben.
2. Die Ehrung in Silber oder Gold kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch für Verdienste verliehen werden, die ausschließlich auf örtlicher Ebene erbracht wurden.
3. Die St-Florians-Medaille aller Stufen kann in Ausnahmefällen auch an Personen außerhalb des Verbandsgebietes verliehen werden, wenn sie sich vergleichbare Verdienste in der Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband, den Kreisverbänden oder den örtlichen Feuerwehren erworben haben.
4. Die St-Florians-Medaille in Gold am Bande kann an Feuerwehangehörige aus dem Verbandsgebiet verliehen werden, die sich bei einem Einsatz unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben besonders mutig und entschlossen verhalten haben.
5. Vorschlagsberechtigt sind die örtlichen Wehr- oder Vereinsführungen sowie die örtlich zuständigen Leiter der Feuerwehren, die Kreisbrandinspektoren und die Vorstände der Kreisfeuerwehrverbände. Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Der zuständige Kreisfeuerwehrverband ist in das Antragsverfahren einzubinden.



Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehrverband - Bezirksfeuerwehrverband Kassel -



7. Die St-Florians-Medaille besteht aus einer runden Medaille mit einem Durchmesser von ca. 5 cm und der erhabenen Abbildung des Heiligen St. Florian sowie der Aufschrift „Heiliger St. Florian – Beschütze Haus und Hof“. Auf der Rückseite trägt sie die Inschrift „In Dankbarkeit Kurhessisch-Waldeckscher Feuerwehrverband“. Das Befestigungsband hat die Farben rot-weiß.
8. Die Medaille ist ausschließlich bei besonderen Anlässen an der Dienstkleidung zu tragen. Ansonsten wird für das Tragen an der Dienstkleidung eine Bandschnalle und für das Tragen an der Zivilkleidung eine verkleinerte Anstecknadel mitgeliefert.

§ 5 – Zuständigkeiten, Urkunden, Vornahme der Ehrung, Kosten

1. Die Entscheidung über die Verleihung von Plaketten und Ehrennadeln trifft der Vorsitzende des örtlich zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes oder eine befugte Vertretungsperson.
2. Die Entscheidung über die Verleihung der St.-Florians-Medaille trifft der Vorsitzende des Bezirksfeuerwehrverbandes oder eine befugte Vertretungsperson.
3. Ein Anspruch auf Ehrungen besteht nicht.
4. Über die Verleihung der Plakette, Ehrennadel und St.-Florians-Medaille wird eine Urkunde ausgestellt. Die Ausfertigung der Urkunden obliegt der vorgenannten zuständigen Entscheidungsebene. Die Ehrenzeichen und Urkunden gehen in den Besitz des Geehrten über und verbleiben nach seinem Tod bei den Erben.
5. Die Plakette, die Ehrennadel und die St.-Florians-Medaille werden vom Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes verliehen. Die Ehrungen sind in einer würdigen Form durch den Vorsitzenden oder eine beauftragte Person des Bezirksfeuerwehrverbandes bzw. der Kreisfeuerwehrverbände vorzunehmen. Die Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen gelten sinngemäß.
6. Die Kosten der Ehrenzeichen und Urkunden trägt die beantragende Stelle, wobei der Bezirksfeuerwehrverband seine Rechnungen an den Kreisfeuerwehrverband stellt.
7. Die Kreisfeuerwehrverbände beziehen alle in dieser Ehrenordnung bezeichneten Ehrenzeichen und Urkunden ausschließlich über den Bezirksfeuerwehrverband. Es ist den Kreisfeuerwehrverbänden gestattet, den Abgabepreis an die örtlichen Feuerwehren in einem angemessenen Rahmen zu erhöhen. Der Vorstand des Bezirksfeuerwehrverbandes kann für die Höhe des Abgabepreises Obergrenzen festsetzen.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung am 02.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Ehrenordnung ihre Gültigkeit.

Hofgeismar, 02.04.2011

Werner Bähr
Vorsitzender

Heiko Hofmeister
Geschäftsführer